Deutscher Bundestag

[redacted]

Berlin, 21. Mai 2014
Geschäftszeichen:
[redacted]
Bezug:
1. Ihre E-Mail vom 26. April 2014
2. Eingangsbestätigung vom 2. Mai 2014

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz, Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
[redacted]
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte[redacted]

mit E-Mail vom 26. April 2014 baten Sie um Übersendung einer Liste, aus der hervorgeht, welche Veranstaltungen in der Mediathek des Deutschen Bundestages in der Rubrik „Sonderveranstaltungen" veröffentlicht wurden oder werden sollen.

Ihren Antrag habe ich auf der Grundlage des IFG geprüft.
Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Eine Pflicht zum Beschaffen nicht vorhandener Informationen hingegen besteht nach § 1 Abs. 1 S. 2 IFG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 IFG nicht.

Einen vollständigen Überblick über die durchgeführten "Sonderveranstaltungen" finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Bundestages in dem Verzeichnis „Mediathek" in der Kategorie "Sonderveranstaltungen" unter folgendem Link:
www.bundestag.de./mediathek
Unabhängig davon, dass eine gesonderte Liste hierüber der Verwaltung des Deutschen Bundestages nicht vorliegt, stehen Ihnen die gewünschten Informationen im Sinne von § 9 Abs. 3 IFG bereits auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zur Verfügung bzw. können Sie sich diese in zumutbarer Weise selbst beschaffen.

Im Übrigen werden die Sonderveranstaltungen im Deutschen Bundestag (zum Beispiel Gedenkstunden; Jugend und Parlament) anlassbezogen vom Parlamentsfernsehen übertragen und in die Mediathek eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag,

Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[redacted]